

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat auf Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie aufgrund des entsprechend anzuwendenden § 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 521), sowie der §§ 1, 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) am 30.01.2020 beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage „Leistungsverzeichnis“ zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) vom 01.01.2018 ändern sich die in Teil I, Teil II, Teil III und Teil IV aufgeführten Gebührenwerte entsprechend des mit Anlage zu dieser 1. Änderungssatzung beigefügten Leistungsverzeichnisses.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Zittau (Gebührensatzung FTZ – GebSFTZ) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Zittau, 30.01.2020

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**Anlage:
Leistungsverzeichnis**